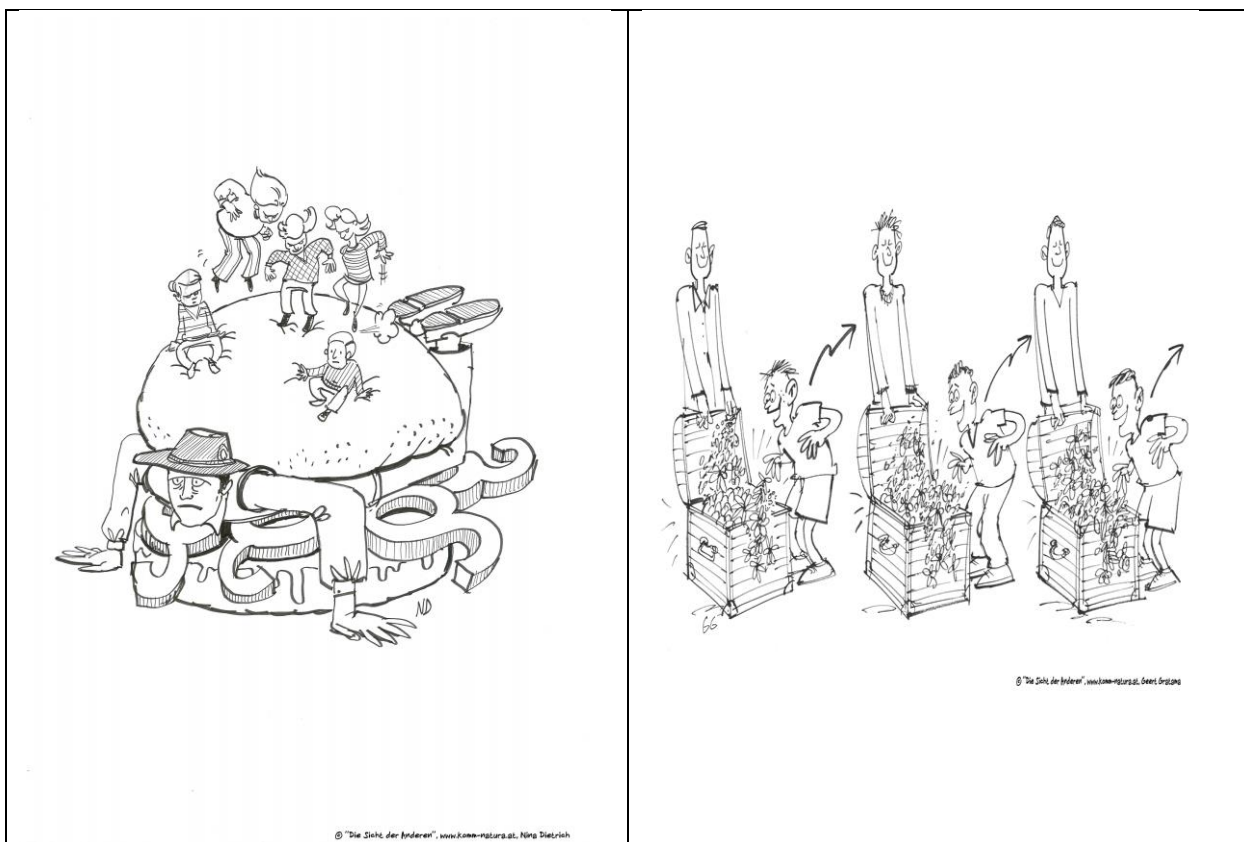


FAQ - Grünlandkartierung Rheinland-Pfalz

Landwirtschaft

Geschütztes Grünland - Wie machen wir es richtig?



„Wer die Perspektive wechselt sieht die Dinge in einem ganz anderen Licht.“ (Karl Friedrich Schinkel)

Die Grünlandkartierung hat auch positive Effekte für die Landwirtschaft. Sie schafft Klarheit, um was es eigentlich geht. Zunächst einmal vorab aus Sicht der Natur: *Dort wo das geschützte, artenreiche Grünland noch vorhanden ist, wurde in der Vergangenheit alles richtiggemacht! Die artenreichen Grünlandbereiche, die wir heute noch in unserer Landschaft vorfinden, haben wir der umsichtigen Wirtschaftsweise der Landwirte vor Ort zu verdanken. Sie haben sich damit um den Erhalt der biologischen Vielfalt besonders verdient gemacht.*

1. Warum ist der Schutz von Grünland so wichtig?

- 1/3 aller in Deutschland vorkommenden Pflanzenarten (ca. 1.250 insgesamt) findet man hauptsächlich in Grünland z. B. Glatthafer, Wiesen-Margerite Wiesen-Salbei und Goldhafer.
- Grünland ist Lebensraum für eine große Vielfalt an Tierarten (ca. 3.500) z. B. Amphibien, Vögel, Spinnen, Heuschrecken, Schmetterlinge usw.¹
- In Deutschland sind ca. 40 % der gefährdeten Pflanzenarten, Arten des Grünlands, BfN 2014²

➤ Daher sind artenreiche Grünlandbiotope gesetzlich geschützt

2. Was ist die Grünlandkartierung Rheinland-Pfalz?

Die flächengenaue Erhebung von gesetzlich geschütztem Grünland.

3. Wie läuft die Grünlandkartierung ab?

Die Grünlandkartierung startet im Jahr 2020 im Landkreis Vulkaneifel und erfolgt danach jährlich in den anderen Landkreisen in Rheinland-Pfalz.

Akteurinnen und Akteure

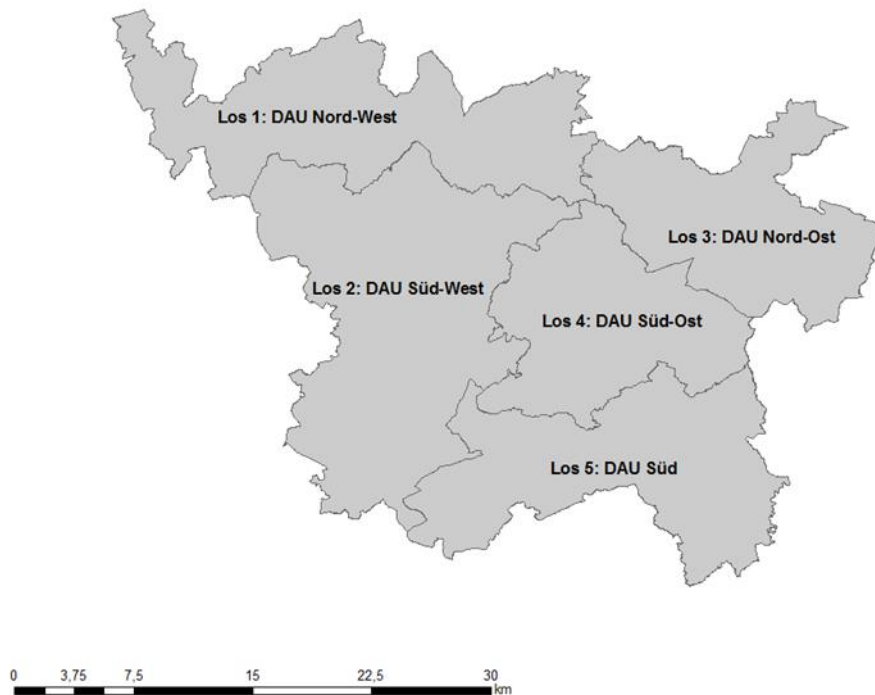
1. Auftraggeber (AG): Landesamt für Umwelt RLP (LfU), Abteilung 4 Naturschutz
2. Auftragnehmer (AN): Koordinator
 - Fachliche Betreuung und Begleitung des AG
 - Schulung
 - Unterstützung des AG bei der Qualitätssicherung
3. Auftragnehmer (AN): Fachbüros
 - Kartierung
 - Digitale Dateneingabe

Grünlandkartierung Vulkaneifel

- Kartierung im Jahr 2020
- Aufteilung des Landkreises in 5 Lose
 - Los 1: (Dau Nord-West) Gerolstein Nord
 - Los 2: (DAU Süd-West) Gerolstein Süd
 - Los 3 (Dau Nord-Ost) Kelberg
 - Los 4: (DAU Süd-Ost) Daun Nord
 - Los 5: (DAU-Süd) Daun Süd

¹ <https://www.landwirtschaft-artenvielfalt.de/die-massnahmen/gruenland/>

² BfN (2017) BfN-Agrar-Report_2017.pdf https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/BfN-Agrar-Report_2017.pdf



Grünlandkartierung Rheinland-Pfalz

- Dauer ca. 7 Jahre
- Aufteilung in Jahrespakete
 - Jedes Jahr werden mehrere Landkreise kartiert
 - Die Landkreise werden in Lose unterteilt

4. Welche Arbeitsschritte durchläuft die Kartierung?

1. Ausschreibung der Kartierung
2. Vorbereitung der Kartierung
3. Datenerfassung im Gelände
4. Digitale Datenerfassung
5. Qualitätssicherung

5. Gibt es eine Rechtsgrundlage für den Grünlandschutz?



© "Die Sicht der Anderen", www.komm-natur.at, Geert Orstman

Die gesetzliche Grundlage zur Unterschutzstellung von besonderen Biotopen liefert der § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der § 15 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus gibt die europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) vor, dass Grünlandlebensraumtypen in den FFH-Gebieten erhalten werden müssen.

6. Warum werden Grünlandbiotop kartiert und registriert?

§ 30 BNatSchG Abs. 7 (Gesetzlich geschützte Biotop) schreibt die Registrierung und Veröffentlichung von gesetzlich geschützten Biotopen vor.

7. Was ändert sich für mich als Landwirt durch die Kartierung?

Mit der Grünlandkartierung ändert sich die Rechtslage **nicht**. Biotop, die dem Schutz von § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG unterliegen, sind mit und ohne Kartierung geschützt.

8. Welche Auswirkungen hat die Kartierung auf die Bewirtschaftung der Fläche?

Die Bewirtschaftung, die zum Entstehen des artenreichen Grünlandes geführt hat, kann ohne Einschränkung fortgeführt werden.

Zur dauerhaften Erhaltung ist also die **Beibehaltung** bzw. Wiedereinführung einer extensiven Bewirtschaftung die wichtigste Maßnahme. Hierzu zählen beispielsweise an den Standort und die Zielarten angepasste Mahd und/oder Beweidung.

9. Darf das geschützte Grünland umgebrochen werden?

Für kartierte Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden, die zu den landesgesetzlich geschützten Biotopen gehören, gilt § 16 Landesnaturschutzgesetz.

Danach kann eine Umwandlung dieser Biotope in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung – vorbehaltlich sonstiger Verbote – nur dann versagt werden, wenn einem Bewirtschafter ein finanzieller Ausgleich durch Vertragsnaturschutz, Kompensationsmaßnahmen oder den Einsatz von Ersatzzahlungen verbindlich angeboten wird.

In FFH-Gebieten ist der Umbruch von (umweltsensiblen Dauer-) Grünland im § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz geregelt³.

10. Welchen Mehrwert haben die Landwirte?

- Rechtssicherheit
- Planungssicherheit
- Prioritäre Förderkulisse
- Sie fördern aktiv den Erhalt der biologischen Vielfalt

11. Welche Förderprogramme gibt es?



© "Die Sicht der Hydranten", www.komm-natura.at, Geert Gratama

³ http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s0897.pdf

Für diese Zusatzanforderungen des Naturschutzes ist es möglich, über die **EULLa-Vertragsnaturschutzprogramme** eine zusätzliche Honorierung sowie eine fachliche Begleitung bei der Umsetzung durch die Vertragsnaturschutzberatung zu erhalten.

Das geschützte Grünland wird bei der Förderung prioritär berücksichtigt!

Die FAQ zu EULLa finden Sie unter der Adresse:

https://www.agrarumwelt.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=V523363N39&p1=title%3DEULLa+-+H%C3%A4ufig+gestellte+Fragen+%28FAQ%29%7E%7Eurl%3D%2FInternet%2Fglobal%2Fthemen.nsf%2F0%2FBB3C169105178710C12582B200369AEE%3FOpenDocument&p3=6O42K04TS2&p4=V3T2DV1CT7

Ansprechpartner für das Angebot sind entweder die Untere Landwirtschaftsbehörde oder die Vertragsnaturschutzberatung des Landkreises.

12. Wie funktioniert Grünlandkartierung?



© "Die Sicht der Anderen", www.komm-natura.at, Geert Gratama

13. Was wird kartiert?

a) § 30-Biototypen (BNatSchG)

Zu den durch § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zählen das sogenannte Biotopgrünland wie beispielsweise Halbtrockenrasen, Nass- und Feuchtgrünland sowie grünlandähnliche, grasgeprägte Biotope auf Primärstandorten wie Kalktrockenrasen.

b) § 15-Biototypen (LNatSchG)

Zu den durch § 15 LNatSchG geschützten Biotopen zählt das mäßig intensiv bis extensiv genutzte Wirtschaftsgrünland wie beispielsweise Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden.

Bei den meisten Biotopen handelt es sich um Lebensraumtypen, die durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) geschützt sind.

14. Wann wird eine Grünlandfläche erfasst?

Nicht jede Grünlandfläche ist gleich geschütztes Grünland! Damit eine Fläche bei der Grünlandkartierung erfasst wird, müssen bestimmte Bedingungen an die ökologische Qualität der Fläche erfüllt sein z. B. müssen typische Pflanzenarten mit der entsprechenden Häufigkeit auf den Flächen vorhanden sein.

Erst wenn alle Qualitätskriterien erfüllt sind, wird eine Fläche erfasst. Im Fokus der Erfassung stehen folglich nur artenreiche Wiesen und Weiden, v. a. magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden.

15. Werden die Vertragsnaturschutzflächen auch kartiert?

Vertragsnaturschutzflächen werden im Verlauf der Grünlandkartierung ebenfalls kartiert, vorausgesetzt diese erfüllen die geforderten Qualitätskriterien. Nichtsdestotrotz gilt der Ausstieg aus einem Vertragsnaturschutz-Programm nach § 14 Abs. 3 BNatSchG nicht als Eingriff.

16. Wer erfasst Grünlandflächen?

Das geschützte Grünland wird durch vom LfU beauftragte Fachbüros (AN) erfasst.

17. Dürfen Grundstücke betreten werden?

Nach § 2 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes dürfen die Kartierenden Grundstücke betreten, vorausgesetzt die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten werden vorher benachrichtigt. Erfolgt der Zutritt auf eine Vielzahl von Grundstücken, reicht eine Benachrichtigung in ortsüblicher Weise. Eine entsprechende Information über die anstehende Kartierung wird daher in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Daun, Kelberg und Gerolstein veröffentlicht.

Nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt dürfen Grundstücke ohne weitere Benachrichtigungen von den Kartierenden betreten werden. Wir bitten um Ihr Verständnis!

18. Wie erfolgt die Information der Landwirte, Landwirtinnen, Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen?

Vor Beginn der Kartierung

- a) In den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden
 - zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht nach § 2 LNatSchG (Naturschutzbehörden, Aufgaben und Befugnisse)
- b) Infoschreiben im Zuge des elektronischen Agrar-Antragsverfahren
 - Landwirte in den ausgewählten Kreisen sollen über anstehende Grünlandkartierung informiert werden
- c) Information über geeignete Versammlungen z. B. Bezirksversammlungen der Kreisbauernverbände etc.

ACHTUNG: 2020 nur übers Internet! → Mailverteiler der Kreisverwaltung

Nach Beginn der Kartierung

- a) Projektbegleitende Arbeitsgruppe auf Landesebene
 - Mitglieder aus Verbänden der Landwirtschaft und des Naturschutzes auf Landesebene, 1 bis 2 Treffen im Jahr

Nach Abschluss der Kartierung

- b) Information per E-Mail über die Veröffentlichung der Ergebnisse
- c) Information über die Mitteilungsblätter der Verbandsgemeinden

19. Wo finde ich heraus, ob eine meiner Flächen geschütztes Grünland ist?

Die bereits in vorherigen Kartierungen erfassten geschützten Biotopflächen können bereits heute https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ inklusive der erhobenen Daten eingesehen und heruntergeladen werden.

Nach Überprüfung der Kartierdaten durch das LfU werden die Ergebnisse der Grünlandkartierung 2020 im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) veröffentlicht.

Das LfU hat einen "Wegweiser durch das LANIS" erstellt, den Sie unter <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/umweltbeobachtung/biotopkartierung/gruenlandkartierung/> finden. So können die betroffenen Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer schneller „Ihre“ kartierten Flächen finden.

20. Wann ist mit den Ergebnissen in LANIS zu rechnen?

Die Ergebnisse der Grünlandkartierung der Vulkaneifel werden als Gesamttranche im Frühjahr 2021 veröffentlicht.

Die Landwirtschaftskammer wird über die Aufnahme der kartierten Flächen in das Landschaftsinformationssystem informiert (§ 15 Abs. 4 S. 2 LNatSchG).

21. Können Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer Einspruch gegen die Feststellung der Kartierung einlegen?

Anregungen sind jederzeit möglich. Sie können dann berücksichtigt werden, wenn sie mit der gleichen Methodik erfasst wurden, wie die, die den Kartierenden vom Land zur Verfügung gestellt wurde. Sollte sich nach der Veröffentlichung der Daten herausstellen, dass die Kartierung Fehler gemacht wurden, werden diese selbstverständlich behoben.

Ein formaler verwaltungsrechtlicher Einspruch/Widerspruch gegen eine Kartierung ist nicht möglich, aber auch nicht nötig, denn durch die Dokumentation des schützenswerten Grünlands, ändert sich der Rechtsstatus des Biotopes nicht. Ein Biotop, das naturschutzfachlich als artenreiches Grünland im Sinne des § 30 BNatSchG oder §15 LNatSchG einzustufen ist, unterliegt mit oder ohne Registrierung dem gesetzlichen Schutz.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren wie z. B. Flurbereinigungsverfahren, Baugenehmigungen etc. können Erhebungen von naturschutzfachlichen Daten zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig werden. Gegen die Entscheidung in einem verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist selbstverständlich ein Widerspruch möglich.

22. Wen können Sie fragen?

Bei aufkommenden Fragen können Sie sich an folgende Ansprechpartnerinnen wenden:

<p><u>Landesamt für Umwelt</u></p> <p>✉ E-Mail: naturschutz@lfu.rlp.de</p> <p>Internet: www.lfu.rlp.de</p>	<p><u>Kreisverwaltung Vulkaneifel</u></p> <p>Untere Naturschutzbehörde Tel. 06592/ 580, -581 und -582</p> <p>✉ E-Mail: naturschutz@vulkaneifel.de</p> <p>Förderung Vertragsnaturschutz: Untere Landwirtschaftsbehörde Tel. 06592/ 300, -338 und -345</p> <p>✉ E-Mail: landwirtschaft@vulkaneifel.de</p> <p>✉ Mainzer Straße 25, 54550 Daun ☎ Tel.: 06592/933-0 ☎ Fax: 06592/985033 Internet: www.vulkaneifel.de</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

In der Hoffnung viele ihrer Fragen verständlich beantwortet zu haben!



© "Die Sicht der Anderen", www.komm-natura.at, Geert Gratama

Zeichnungen: SUSKE W., MAURER J., Die Sicht der Anderen, Umweltdachverband, Wien 2014. Digitale Versionen der Zeichnungen sind auf www.komm-natura.at verfügbar.